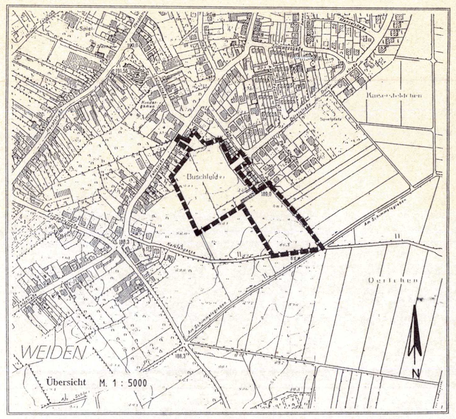
BEBAUUNGSPLAN
NR. 165
STADT WÜRSELEN



BEREICH: BROICHWEIDEN - WEIDEN
VERLANGERTE DÜRERSTR. / BUSCHFELD
GEMARKUNG BROICHWEIDEN

. Ausfertigung

WA/2W ED II 0.4 0.8 25°-35°

WA II 0.4 0.8 25°-35°

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - STADT WÜRSELEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE - ANLIEGER -

EIN-/AUSFAHRT

FLUR 56 · FLUR 53 · FLUR 79

Auf dem Felde · Kerstengasse · Käthe-Kollwitz-Straße · Otto-Dix-Straße · Dürerstraße · Paul-Klee-Straße · Feldstraße · Weg

M 1:500

N

LEGENDE:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- WA/2W — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE, MAX. 2 WOHNEINHEITEN JE HAUS

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL, GRZ
- (0.8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL, GFZ, HÖCHSTMAß
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

BAUWEISE

- O — OFFENE BAUWEISE
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- HD — NUR HAUSGRUPPEN UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

GESTALTUNG (GEM. BauONW)

- FIRSTRICHTUNG
- DACHNEIGUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: BEREICHE FÜR FUßGÄNGER UND RADFAHRER
- BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE ODER PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ

MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- ERHALTUNG VON HECKEN
- ANPFLANZEN VON HECKEN
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN. (VGL. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM LANDSCHAFTSPLAN: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT; HIER: AUSGLEICHSFLÄCHE GEM. LG NW UND BNatSchG

SONSTIGE PLANZEICHEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN. ZWECKBESTIMMUNG:
- Ga — GARAGEN
- St — STELLPLÄTZE
- GCa — ÜBERDACHTE GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (CARPORTS)
- TG — TIEFGARAGE EINSCHLIEßLICH DER EIN- u. AUSFAHRT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG UND BAUWEISE
- A/B — LAGEBESTIMMUNG VON FLÄCHEN MIT BESONDEREN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND BESTIMMUNGEN IN DER GESTALTUNGSPLANUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. §9(6) BauGB:

DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB DES BAUSCHUTZBEREICHES DES FLUGPLATZES MERZBRÜCK

DER RAT DER STADT WÜRSELEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.06.1993 GEM. § 2 ABS. 1 BauGB VOM 08.12. 1986 (BGBL. I.S. 2253) BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 165 AUFZUSTELLEN.

WÜRSELEN, DEN 27. März 1995
gez. Schulz (BÜRGERMEISTER) gez. Langerodel (RATSMITGLIED)
gez. Marschner (STADTDIREKTOR)

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.11.1994 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN 27. März 1995
gez. Schulz (BÜRGERMEISTER) gez. Langerodel (RATSMITGLIED)
gez. Marschner (STADTDIREKTOR)

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 06.02.1995 BIS 06.03.1995 EINSCHL. AUSGELEGEN.

WÜRSELEN, DEN 13. März 1995
gez. Marschner (STADTDIREKTOR)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENLAGE GEÄNDERT WORDEN.

A) ES HAT EINE ERNEUTE OFFENLAGE GEM. § 3(3) BauGB IN DER ZEIT VOM ____ BIS ____ EINSCHL. STATTGEFUNDEN.

B) VON EINER ERNEUTEN OFFENLAGE WURDE ABGESEHEN STATTDESSEN WURDE EIN VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 13(1) BauGB DURCHGEFÜHRT.

WÜRSELEN, DEN 27.2.96
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BauGB DURCH DEN RAT DER STADT AM 14.9.95 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WÜRSELEN, DEN 27. Februar 1996
BÜRGERMEISTER · RATSMITGLIED · STADTDIREKTOR

EIN ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 BauGB IST GEM. ART. 2 NR. (6) INVESTITIONSERLEICHTERUNG- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 NICHT ERFORDERLICH.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BauGB VOM 08.12.1986 (BGBL I S. 2253) DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 15.12.95 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN UND WIRD ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

WÜRSELEN, DEN 27. Februar 1996
BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT WÜRSELEN.

WÜRSELEN, DEN 27.2.96
STADTOBERBAURAT

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBL I S. 2253). ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 22.04.1993 (BGBL I S. 466) UND DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.1990 (BGBL I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS-UND WOHNBAULANDGESETZES SOWIE DIE BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEINWESTFALEN (BauONW) VOM 26.06.1984 (GV. NW S. 419/532) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.11.1992 (GV. NW S. 469).

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

DIE PLANUNTERLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER (STAND 1992) ANGEFERTIGT OHNE ÖRTLICHE ÜBERPRÜFUNG DES BAUBESTANDES.

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER PLANUNG WIRD BESCHEINIGT.

WÜRSELEN, DEN 16.01.1995
SIEGEL